

Merkblatt zur Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Sehr geehrte Antragstellerin,
sehr geehrter Antragsteller

unter der Rubrik „Zulassung“ finden Sie alle Unterlagen rund um die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Das Zulassungsverfahren verläuft im Wesentlichen wie folgt:

Nachdem Sie den von Ihnen ausgefüllten und unterschriebenen Antrag an die Rechtsanwaltskammer gesendet haben, werden in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer die Zulassungsvoraussetzungen geprüft.

Bitte beachten Sie, dass im Zuge des Zulassungsverfahrens routinemäßig ein Auszug beim Bundeszentralregister angefordert wird. Dort sind längere Antwortzeiten möglich, so dass sich die Antragsbearbeitung insgesamt verzögern kann.

Sofern sämtliche Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, werden wir Sie zur Vereidigung und Übergabe der Zulassungsurkunde in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Stuttgart (Königstraße 14, 70173 Stuttgart) einladen.

Bereits während des Zulassungsverfahrens werden Sie von der Rechtsanwaltskammer unter Bekanntgabe Ihrer sogenannten SAFE-ID aufgefordert, eine Zugangskarte für das besondere elektronische Anwaltspostfach bei der Bundesnotarkammer zu bestellen. Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig nach Erhalt der Bestellaufforderung hierum, damit Ihnen die Zugangskarte möglichst am Tag der Vereidigung von der Rechtsanwaltskammer überreicht werden kann. Auf diese Weise erhalten Sie bereits ab dem ersten Tag Ihrer Zulassung Zugang zu Ihrem [besonderen elektronischen Anwaltspostfach](#).

Erst mit der wirksamen Zulassung (nach Vereidigung und Aushändigung der Zulassungsurkunde) sind Sie befugt, die Berufsbezeichnung Rechtsanwältin/Rechtanwalt zu führen und unter dieser Berufsbezeichnung anwaltlich tätig zu sein. Sie sind postulationsfähig bei allen Gerichten (einschl. Oberlandesgerichten) bis auf die Zivilsenate beim Bundesgerichtshof.

Sie sind verpflichtet, im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart eine Kanzlei einzurichten. Sollten Sie zum Zeitpunkt der Zulassung noch keine Kanzlei unterhalten, so müssen Sie diese innerhalb von drei Monaten seit Ihrer Zulassung nachweisen. Ansonsten kann die Zulassung widerrufen werden (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 BRAO). Auf die Möglichkeiten der Kanzleisitzbefreiung nach § 29 und 29 a BRAO möchten wir hinweisen. Sobald Sie wirksam zugelassen worden sind, werden Sie in das Anwaltsverzeichnis der Rechtsanwaltskammer Stuttgart und in das Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer aufgenommen (§ 31 Abs. 2 BRAO).

Daneben ist es Ihnen möglich, Zweigstellen bzw. weitere Kanzleien einzurichten oder auswärtige Sprechtage abzuhalten. Die Errichtung von Zweigstellen bzw. weiteren Kanzleien teilen Sie uns bitte mit. Sollte sich die Zweigstelle oder die weitere Kanzlei in einem anderen Kammerbezirk befinden, unterrichten Sie bitte zusätzlich die dortige Kammer. Weitere Informationen, insbesondere zur Abgrenzung von Zweigstelle und weiterer Kanzlei finden Sie in der Begründung des Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie ([zur Gesetzesbegründung](#)).

Wir informieren das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg von Ihrer Zulassung und Vereidigung. Für weitere Informationen zum Verfahren und Leistungen des

Versorgungswerkes (z.B. Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht) wenden Sie sich bitte an das Versorgungswerk (Hohe Straße 16, 70174 Stuttgart, Telefon: 0711/2991051 und 0711/2991052, Telefax: 0711/2991650).

Abschließend noch einige Hinweise:

Die aktuelle Gebühr für die Bearbeitung des Zulassungsantrags entnehmen Sie bitte dem Antragsformular. Die Gebühr legen Sie Ihrem Zulassungsantrag per Verrechnungsscheck bei oder überweisen sie auf das im Antrag angegebene Konto.

Denken Sie bitte möglichst frühzeitig an den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Gemäß § 12 Abs. 2 BRAO darf die Aushändigung der Zulassungsurkunde erst dann erfolgen, wenn der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 51 BRAO nachgewiesen ist oder wenigstens eine vorläufige Deckungszusage vorliegt. Der Versicherungsschein oder eine Rechnung sind hierfür nicht ausreichend.

Bei Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage ist spätestens zum Zeitpunkt des Fristablaufs derselben der Fortbestand der Versicherung durch Nachreichen einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Angestellte Rechtsanwälte, die über eine Sozietät versichert sind und nur über einen Versicherungsschutz für die Tätigkeit innerhalb dieser Sozietät verfügen, sind verpflichtet, eine Zusatzversicherung abzuschließen, die auch die mit einer Berufsausübung außerhalb des Angestelltenverhältnisses verbundenen Haftungsrisiken absichert.

Entsprechend Artikel 10 und 11 EG-Richtlinien 95/46/EG wird darauf hingewiesen, dass die persönlichen Daten (wie Name und Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Die für Sie zuständigen Ansprechpartner entnehmen Sie bitte dem [Organigramm der Geschäftsstelle](#) der RAK Stuttgart.

Mit freundlichen Grüßen

Stand: 08/2017



Ihre Rechtsanwaltskammer Stuttgart